

# Neuer Wäremtarif des Elektrizitätswerks Basel

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Wasser- und Energiewirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbau, Wasserkraftnutzung, Energiewirtschaft und Binnenschifffahrt**

Band (Jahr): **24 (1932)**

Heft (6): **Schweizer Elektro-Rundschau**

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-922534>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

des Kantons Zürich vor etwa 6 Jahren versuchsweise aufgestellten und nach der Siedlung, wo er angewendet wurde, «Waldeggtarif» genannt wird. Der Burgdorfer Tarif dürfte mit der Zeit noch einige Vereinfachungen erfahren, wie denn auch die EKZ, soweit wir orientiert sind, ihren Versuchstarif erst kürzlich noch weiter vereinfachten.

Ein solcher Tarif bietet natürlich gewisse Schwierigkeiten bei der Festsetzung einer angemessenen und gerechten Grundgebühr. Zudem sind Grundgebühren bei uns in der Schweiz nicht sehr beliebt, weil der Bezüger dabei das Gefühl hat, er müsse den Strom zweimal bezahlen. Andererseits aber bietet ein solcher Tarif den Vorteil gegenüber anderen komplizierteren Systemen, dass man den Abonnenten auf sehr einfache Weise die erforderlichen Erklärungen über den Tarif selbst und über seine Auswirkungen geben kann. Ob die Strompreise des Burgdorfer Tarifs auch für die Einführung der elektrischen Küche und der elektrischen Heisswasserbereitung angemessen sind, wird die Erfahrung zeigen.

Mit Bezug auf die Anwendung von Gebührentarifen nach holländischem und deutschem Muster für den Schweizer Haushalt hat Herr A. Burri im Jahre 1926 einige Grundsätze ausgesprochen, die in Heft 1, Jahrgang 1 (1926) Seite 22 der internationalen Zeitschrift «Elektrizitäts-Verwertung» enthalten sind und die wir im nachfolgenden wiederholen. Die damaligen Ausführungen treffen im grossen und ganzen mit Ausnahme der angegebenen Strompreise heute noch zu.

1. Der Tarif muss den Gesamtverbrauch an elektrischer Energie bei einem Bezüger einschliessen, also für Licht, Heizung, Kochen, Heisswasserbereitung, Bügeln, Kleinapparate usw. Das ist wichtig, damit die gleiche Installation für alle Anschlüsse ausreicht und die Kosten der Messapparate nicht zu hoch werden.

2. Man muss unter allen Umständen einen Doppeltarif haben, damit die nur mit billigem Nachtstrom wirtschaftlich arbeitenden Apparate an den gleichen Zähler angeschlossen werden können.

3. Das Verhältnis zwischen Hoch- und Niedertarif muss sich etwa wie 2 : 1 oder höchstens 3 : 1 verhalten, damit bei einem Fehlgang der Uhren oder bei Nichtbeachtung der Umschaltzeiten die Differenzen nicht so gross werden, wie beim Dreifachtarif, weil grosse Differenzen die Verbraucher abschrecken und verstimmen.

4. Die Umschaltzeiten von Hoch- und Niedertarif müssen das ganze Jahr über gleich oder wenigstens nur im Sommer- und Winterhalbjahr verschieden sein, damit die Hausfrau sie leicht im Kopfe behalten kann.

5. Die bisherigen Einnahmen aus dem Lichtverbrauch dürfen bei der Einführung des neuen Tarifs nicht zurückgehen, weil sie, wenigstens bei den schweizerischen Ueberlandwerken, meist etwa 50 % der Gesamtstrom-Einnahmen ausmachen; einen so grossen Einnahmeausfall aber kann sich kein Werk leisten.

Aus diesen Voraussetzungen ergibt sich für schweizerische Verhältnisse folgende Lösung des Problems: Einführung eines Doppelhaushalttarifs mit einem Hochtarifpreis von vielleicht 10—12 Rp. und einem Niedertarifpreis von 4—5 Rp. die Kilowattstunde. Der höhere Preis gilt etwa während der Fabrikbetriebszeiten, der niedrigere Preis ausserhalb dieser Zeit. Damit ist ohne weiteres der Anreiz gegeben, im Haushalt möglichst viel Energie ausserhalb der Fabrikarbeitszeit zu benützen. Zum Ausgleich für die Verbilligung des Lichtstroms, der nach dem neuen Tarife nur noch zu 4 bis 5 bzw. 10 bis 12 Rp. verkauft würde, muss für ihn — aber nur für ihn — eine Grundgebühr eingeführt werden, die sich z. B. nach der Wohnfläche richten kann. Dabei muss man aber ganz einfache Regeln aufstellen, die jede Hausfrau versteht.

## NEUER WÄRMETARIF DES ELEKTRIZITÄTSWERKS BASEL

Das Elektrizitätswerk Basel hat einen neuen Wärmetarif mit Wirkung ab 1. Januar 1932 eingeführt, der gegenüber den früheren Tarifbestimmungen insofern prinzipiell abweicht, als die bisherigen Bestimmungen für Heisswasserspeicher und Wärmespeicheröfen, für Kochzwecke, Wärmeanwendungen für das Gewerbe und für Backöfen, in einen einzigen Tarif zusammengefasst worden sind. Veranlassung zur Aenderung gab vor allem das Bedürfnis einer Preisstaffelung bei grösseren Wärmebezügen und die Einführung gewisser Erleichterungen hinsichtlich der Minimalgarantie. Ferner wurden mit dem neuen Tarif wieder die einheitlichen Strompreise (Sommer und Winter) für diejenigen Bezüger mit gleichmässigem Energiekonsum während des ganzen Jahres eingeführt. In den früheren Bestimmungen waren die Strompreise für Tages-

und Nachtwärmeenergie zwischen dem Sommer- und Winterhalbjahr verschieden. So z. B. für Kochstrom 8 Rp. die kWh im Winter und 6 Rp. die kWh im Sommer. Für Nachtstrombezüge war das Verhältnis 3/5 Rappen die kWh. Da nun im Winterhalbjahr ganz allgemein die Lebenshaltung ohnehin schon etwas teurer ist und dazu noch die Lichtstromausgaben vermehrt werden müssen, so ergab sich jeweils eine stärkere Belastung der Bezüger im Winterhalbjahr, was von diesen als Nachteil empfunden wurde.

Nach den neuen Bestimmungen betragen die Strompreise für Wärmezwecke mit einem Jahresbezug von 500 kWh pro Abonnent:

- für den Tagesenergiebezug (6—22 Uhr)
- 7 Rp. pro kWh für die ersten 250 kWh pro Monat
- 5 Rp. pro kWh für den Mehrbezug
- für den Nachtennergiebezug (22—6 Uhr)

4 Rp. pro kWh für die ersten 2500 kWh pro Monat  
3½ Rp. pro kWh für den Mehrbezug.

Für Bezüger mit saisonmässig stark wechselndem Verbrauch ermässigen sich obige Strompreise im Sommerhalbjahr um 1 Rp., und sie erhöhen sich im Winterhalbjahr um 1 Rp.

Um eine ausgiebigere Verwendung der Heisswasserspeicher über Sonntag, z. B. für Badezwecke zu ermöglichen, kann bis auf weiteres von Samstagmittag bis Montagmorgen Energie zu 2 Rp. bezogen werden. Die Verrechnung erfolgt in diesem Falle so, dass so viele kWh zu den normalen Nachtstrompreisen verrechnet werden, als der normalen Aufheizdauer von 8 Stunden pro Werktag (Montag bis Freitag), d. h. 170 Stunden pro Monat entsprechen. Die übrigen kWh sind dann mit 2 Rp. zu vergüten.

Der Bezug von Nachttarif für elektrisch beheizte Backöfen erfolgt in den Zeiten von 22—7 Uhr von Montag bis Freitag und Samstagmittag bis Montag früh zu 3½ Rp. die kWh. Besteht für solche Anlagen die nachweisbare Möglichkeit der zeitweisen Benützung einer andern Feuerungsart, so ermässigt sich obiger Strompreis um 1 Rp.

Die Minimaleinnahme pro kW und Jahr wurde von Fr. 45.— auf Fr. 30.— reduziert, wobei Belastungswerte unter 10 kW ausser Betracht fallen.

Für Kochstrombezüger und Bezüger mit ähnlichem Bezugscharakter wird die Minimalgarantie nur für Belastungswerte von mehr als 10 kW erhoben und beträgt einheitlich Fr. 100.— pro Jahr und Bezüger.

Speicheröfen können zu vorstehendem Nachtstromtarif angeschlossen werden, wobei dann gemäss dem Passus für Bezüger mit stark wechselndem Verbrauch sich der Strompreis um 1 Rp. erhöht. Ausserdem ist für Speicheröfen, da diese nur Ener-

gie in Zeiten teuerster Energieproduktion benötigen und die ganzjährige Bereitstellung der Verteilnetze notwendig machen, eine einmalige Gebühr von Fr. 100.— pro kW Anschlusswert zu entrichten.

Eine Zählermiete für normale Tagesstrom-Abonnenten wird nicht erhoben. Beim Nachtstrombezug ist für die Mess- und Kontrollapparate eine Mietgebühr von Fr. 60.— für normale Abonnemente und Fr. 1.— für Abonnemente mit über Sonntag verlängerte Schaltzeit.

Der neue Wärmetarif des Elektrizitätswerks Basel dürfte in jeder Beziehung den Bedürfnissen seiner Strombezüger gerecht werden und in Bezug auf Stromkosten die wirtschaftliche Anwendung des elektrischen Stromes als Wärmespeicher ermöglichen. Alle in den früheren Tarifen als besondere Härten empfundenen Bestimmungen sind, soweit dies ohne Benachteiligung des Werks geschehen konnte, fallen gelassen oder zum mindesten reduziert worden. Das Zusammenziehen der verschiedenen Wärmetarife in eine einzige Tarifbestimmung hat ihren Grund in der Hauptsache darin, dass von Seiten des E. W. B. eine Vereinheitlichung und wesentliche Vereinfachung der Elektrizitätstarife angestrebt wird.

Um den Bezüger die Vorteile dieses neuen Tarifes besser verständlich zu machen und von der bisherigen nüchternen Form der Tarifbekanntgabe abzugehen, hat sich das Elektrizitätswerk entschlossen, auszugsweise Tarifblätter mit werbendem Text über bestimmte Anwendungsgebiete herauszugeben. Auf jedem Blatt befindet sich ein künstlerisches farbiges Bild zur Erhöhung der Werbewirkung. Diese Form der Tarifbekanntgabe hat bei den Bezüger guten Anklang gefunden. Das E. W. Basel beabsichtigt daher, auch für andere Tarife und Anwendungen ähnliche Blätter herstellen zu lassen. Ho.

### Unterhalt von Gaseinrichtungen

Zu den Argumenten, mit denen die «Usogas» in der schweizerischen Presse gegen die elektrische Küche zu Feld zieht, gehört auch, dass die *elektrischen Einrichtungen mehr Reparaturen* erfordern. Man stützt sich dabei auf Behauptungen der industriellen Betriebe der Stadt Sitten, wonach der elektrische Kochherd eine maximale Lebensdauer von *15 Jahren*, der Gasherd dagegen eine mittlere Lebensdauer von *40 Jahren*, habe; die Unterhaltskosten eines elektrischen Kochherdes sollen *20 Fr.*, die eines Gasherdes aber nur *2 Fr.* jährlich betragen.

Führen wir die Dinge wieder einmal auf das *Tatsächliche* zurück: Eine Zürcher Baugenossenschaft schreibt in ihrem Geschäftsbericht pro 1928: «In einer Wohnung musste bereits der Gasbadofen ersetzt werden, andere dürften in den nächsten Jahren folgen.» Die betreffende Wohnkolonie ist 1917 erstellt worden!

Eine andere Zürcher Baugenossenschaft schreibt in ihrem Jahresbericht pro 1931: «Für gewisse Apparaturen sind heute keine Ersatzteile mehr zu erhalten, sodass bei Defekten die Apparate (Gasherde, Gasbadeöfen usw.) vollständig ersetzt werden müssen.» Die älteste Wohnkolonie dieser Genossenschaft stammt aus dem Jahre 1921!

### Elektrizitätsindustrie und Schweizerische Mustermesse 1932

Aus dem offiziellen Bericht der Leitung der Mustermesse geht hervor, dass in vielen Fällen bei der Gruppe Elektrizitätsindustrie das Geschäft alle bisherigen Erfolge übertroffen hat. Das gilt besonders in bezug auf das Elektro-Einheitsmaterial, aber auch für andere elektrische Bedarfsartikel und Apparate (z. B. Schaltapparate, Druckknopfschalter, Zähler, elektrische Schweiss- und Schneideanlagen usw.). Absolut günstig lauteten auch die Ergebnisse der thermo-elektrischen Branche, sowie für elektrische Beleuchtungskörper und Staubsauger. Hier war der Erfolg bedeutend über dem letztjährigen Ergebnis.